

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 11-16/0840

Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen

Friedberg, den 04.02.2014
60/-DrPf

Beratungsfolge	
Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)	Entscheidung
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Titel

Baulandumlegung Hollerfeldchen in Ockstadt

Beschlussentwurf:

Zum Zwecke der Erschließung von Bauland wird gemäß § 46 BauGB die Anordnung der Baulandumlegung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 65 „Hollerfeldchen“ in Ockstadt Flur 1 beschlossen.

Das Umlegungsgebiet umfasst folgende Grundstücke in der Flur 1: Nr. 2/6, 2/7, 2/8, 2/13, 2/15, 3/1, 21, 20, 19, 18, 17, 13/1 und 14/1.

Der Baulandumlegung liegt der Bebauungsplan Nr. 65 „Hollerfeldchen“ zugrunde.

Als Umlegungsstelle wird der Magistrat der Stadt Friedberg bestimmt.

Die Zuteilung der Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Werte der eingeworfenen Grundstücke. Die Werte der eingeworfenen Grundstücke sowie der zuzuteilenden Grundstücke werden von der Umlegungsstelle festgesetzt (§ 57 BauGB).

Sach- und Rechtslage:

Zur Umsetzung des seit dem 5. Oktober 2013 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 65 „Hollerfeldchen“ ist eine Bodenordnung in Form der Durchführung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45 ff BauGB notwendig. Nur auf diesem Weg können die Bauplätze und die öffentlichen Erschließungsflächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes gebildet werden, zumal sich die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke in Privateigentum befinden.

Anlage/n:

Umlegungskarte

Dezernent

Amtsleiterin

Der **Magistrat** hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Amt vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der **Haupt- und Finanzausschuss**

hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Die **Stadtverordnetenversammlung**

hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -